

Bebauungsplan „Vor den Scheurenäckern II“, Ortsteil Röttenbach, Rechtskraft der 2. Änderung

Der Gemeinderat der Gemeinde Friedenweiler hat in öffentlicher Sitzung am 16.05.2023 die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Vor den Scheurenäckern II“ als Satzung beschlossen. Die Bebauungsplanänderung wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt. Von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 BauGB, der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB und einem Umweltbericht nach § 2a BauGB konnte wegen des beschleunigten Verfahrens abgesehen werden.

Der Geltungsbereich der Änderung liegt an der Rögelestraße im Baugebiet „Scheurenäcker“ und umfasst nur das Flurstück Nr. 31/5. Der Geltungsbereich geht auch aus dem abgedruckten Lageplan vom 16.05.2023 hervor, maßgebend ist der Änderungsentwurf in der Fassung des Satzungsbeschlusses. Die Änderung dient der Nachverdichtung der bestehenden Bebauung.



Die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Vor den Scheurenäckern II“ wird mit dieser Bekanntmachung rechtswirksam.
Jedermann kann die Unterlagen zur Bebauungsplanänderung im Rathaus, Hauptstraße 24, 79877 Friedenweiler-Rötenbach, während der Öffnungszeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder aber ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel im Abwägungsvorgang werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich oder elektronisch gegenüber der Gemeinde Friedenweiler geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel im Abwägungsvorgang begründen soll, ist darzulegen.

Eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder der aufgrund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde Friedenweiler unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist. Diese Wirkung tritt nicht ein, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Bebauungsplanes verletzt worden sind, oder
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder
3. wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Friedenweiler, den 17.05.2023
Josef Matt (Bürgermeister)